

## **SATZUNG**

### **über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dorstadt**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 33 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) vom 17. März 1997 (Nds. GVBl. S. 90) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 31. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Stundung**

- (1) Ansprüche der Gemeinde Dorstadt dürfen von ihr auf Antrag der Zahlungspflichtigen/des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtige/den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtige/den Zahlungspflichtigen ist dann anzunehmen, wenn sie/er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in Zahlungsschwierigkeiten geraten würde.
- (3) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.
- (4) Die gestundeten Beträge sind nach den Vorschriften der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen wird abgesehen, wenn
  - a) der Zahlungspflichtige in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder
  - b) der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10,00 Euro beläuft.
- (5) Soweit es nötig und zweckmäßig erscheint, ist vom Zahlungspflichtigen eine besondere Sicherheit zu fordern.
- (6) Über Stundungsanträge entscheiden:
  - a) Der Rat der Gemeinde Dorstadt  
bei Beträgen von mehr als 1.000,00 Euro;
  - b) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister  
bei Beträgen bis einschließlich 1.000,00 Euro.

#### **§ 2 Niederschlagung**

- (1) Die Niederschlagung ist eine Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird.

- (2) Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Samtgemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Die Niederschlagung wird von Amts wegen vorgenommen. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an die Zahlungspflichtige/den Zahlungspflichtigen ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die/Der Zahlungspflichtige erhält hierüber keine Mitteilung.
- (4) Eine befristete Niederschlagung erfolgt, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin/des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
- (5) Eine unbefristete Niederschlagung setzt voraus, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin/des Schuldners (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird. Unbefristet niedergeschlagen werden auch Ansprüche, die bereits länger als sechs Jahre befristet niedergeschlagen sind und die Schuldnerin/der Schuldner weiterhin die "eidesstattliche Versicherung" erklärt hat.
- (6) Die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Zahlungspflichtigen sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist in jedem Falle rechtzeitig zu unterbrechen (grundsätzlich alle zwei Jahre).
- (7) Über Niederschlagungen entscheidet:
  - a) Der Rat der Gemeinde Dorstadt  
bei Beträgen von mehr als 150,00 Euro;
  - b) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister  
bei Beträgen bis einschließlich 150,00 Euro.

### **§ 3 Erlass**

- (1) Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch ganz oder teilweise verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Der Erlass kann jedoch widerrufen werden, wenn die im § 130, in Verbindung mit § 227 der Abgabenordnung vom 16. März 1975 in der jeweils geltenden Fassung, aufgeführten Gründe vorliegen.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Zahlungspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn sich die Kosten der Einziehung für die rückständige Forderung als unverhältnismäßig (z. B. gern. Kleinbetragsverordnung) erweisen.
- (3) Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Zahlungspflichtige/der Zahlungspflichtige in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Gefahr besteht, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.
- (4) Über den Erlass von Ansprüchen entscheidet:
  - a) Der Rat der Gemeinde Dorstadt

- |   |             |
|---|-------------|
| bei Beträgen von mehr als   | 50,00 Euro; |
| b) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister<br>bei Beträgen bis einschließlich | 50,00 Euro. |

#### **§ 4 Rechtsbehelfe - Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Bescheid auf Ablehnung von Anträgen auf Stundung (§ 1) und Erlass (§ 3) von öffentlich-rechtlichen Forderungen steht der/dem Zahlungspflichtigen der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat, der mit dem Tage nach der Zustellung oder Übermittlung des Bescheides beginnt, bei der Gemeinde Dorstadt, Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid der Gemeinde Dorstadt ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat - die mit dem Tage nach der Zustellung oder Übermittlung des Widerspruchsbescheides beginnt - bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten zu erklären.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1985 außer Kraft.**

Dorstadt, 31.10.2001

Gemeinde Dorstadt  
Der Bürgermeister (L.S.)

gez. Joppe